



**Gebührensatzung**

---

**des Landkreises Kassel**

**für die Unterbringung von Personen**

**nach dem Landesaufnahmegesetz**

**Landkreis Kassel**

Wilhelmshöher Allee 19-21

34117 Kassel

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung.....	1
§ 2 Gebührenschild.....	2
§ 3 Höhe der Unterbringungsgebühren .....	2
§ 4 Gebührenermäßigung und -erhöhung .....	3
§ 5 Rückwirkende Gebührenerhebung .....	3
§ 6 Inkrafttreten .....	4

# Gebührensatzung des Landkreises Kassel für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz

Aufgrund der §§ 5, 16, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 5a Abs. 1 Nr.2, Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat der Kreistag des Landkreises Kassel am 22.05.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

## § 1

### Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) betreibt der Landkreis Kassel Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAG) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis Kassel ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAG) der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAG).
- (4) Der Landkreis Kassel erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 LAG, die von der ministeriellen Rechtsverordnung (§4 Abs. 2 LAG: Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) abweichen (§5a Abs. 1 Nr. 2 LAG).
- (5) Von der Gebührenerhebung wird für Personen abgesehen, denen die Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt wird, soweit diese nicht über einzusetzendes Einkommen/Vermögen verfügen.

## § 2

### Gebührensschuld

- (1) Gebührenschuldnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Eine untergebrachte Person ist als Haushaltsvorstand auch Gebührenschuldnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören. Dies gilt insbesondere für Personen, für die nach dem LAG keine Unterbringungsverpflichtung gegenüber dem Landkreis Kassel besteht und denen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit der Zuzug in eine Unterkunft des Landkreises gestattet wird (Familiennachzug).
- (2) Volljährige alleinstehende Personen, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören und im Laufe eines Monats das 18. Lebensjahr vollenden, werden ab dem Folgemonat eigener Gebührenschuldner.
- (3) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührensschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (4) Wird das Nutzungsverhältnis während eines laufenden Kalendermonates begründet oder beendet, vermindert sich die Gebührensschuld anteilig. Dabei wird der Kalendermonat mit 30 Tagen berechnet.
- (5) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (6) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Landkreis Kassel unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAG) und damit auch die Gebührensschuld.
- (7) Die Gebühren für die untergebrachten Personen sind vom zuständigen Sozialleistungsträger direkt an den Träger der Unterkunft zu zahlen.
- (8) Die Gebührensschuld endet mit dem Tag der Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

## § 3

### Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 Satz 1 LAG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1).

- (2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person im Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder anderen Unterkunft 426,- Euro, somit täglich 14,20 Euro.

#### § 4

#### Gebührenermäßigung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LAG gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft auf laufende Regelleistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.
- (2) Für den Personenkreis nach § 4 Abs. 1 (Flüchtlinge mit eigenem Einkommen über dem jeweiligen Regelbedarf) gelten, abweichend von § 3 Abs. 2, für die Gebühr die Beträge aus der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung).
- (3) Jede volljährige alleinstehende Person, die in Haushaltsgemeinschaft lebt und über eigenes Einkommen und/oder Vermögen verfügt, hat die für einen Einpersonenhaushalt festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- (4) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB II zu berücksichtigen.

#### § 5

#### Rückwirkende Gebührenerhebung

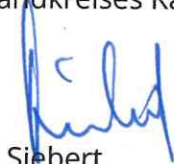
- (1) Gebühren werden auch rückwirkend ab Unterbringung erhoben.
- (2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAG).

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung des Landkreises Kassel für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) in der Gültigkeit vom 07.05.2018 mit Ablauf des 31.05.2024 außer Kraft.

Kassel, 22.05.2024

DER KREISAUSSCHUSS  
des Landkreises Kassel




Siebert  
Landrat

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem Beschluss des Kreistages übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Kassel, 24.05.2024



Siebert  
Landrat

Bereitstellungstag: 27.05.2024